

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
10 (1863)**

8 (24.2.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523811](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523811)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1863. Dienstag, 24. Februar. **N^o. 8.**

Bekanntmachungen.

1) Am 26. d. Mts. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause die Lieferung des in dem Zeitraum vom 1. Mai 1863 bis dahin 1864 zum hiesigen Straßenbau erforderlichen Füllsandes und groben Sandes öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. (1863 Febr. 13.)

2) Das Vertheilungsregister wegen der über das Stadtgebiet nach dem Grundbesitz ausgeschriebenen, zur Hälfte im März und zur andern Hälfte im April d. J. zu erhebenden Wegumlage wird vom 19. d. M. bis 4. k. M. Vormittags von 11 bis 1 Uhr zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausliegen. Etwaige Erinnerungen können binnen jener Frist bei einem der Magistrats-Actuare zu Protokoll gegeben werden. (1863 Febr. 17.)

3) Am Mittwoch den 25. d. J. Nachmittags 4 Uhr sollen verschiedene Erdarbeiten auf dem Stadtfelde, als: das Berechnen der aus einem daselbst geschossenen Graben gewonnenen Erde zur Herstellung eines Weges von 95 Ruthen Länge und 30 Fuß Breite; ferner die Herstellung einer Grube von 95 Ruthen Länge, 3 Fuß oberer und 1¹/₂ Fuß unterer Breite und 2 Fuß Tiefe, sowie das Berechnen der aus dieser gewonnenen Erde auf dem anzulegenden Wege, an Ort und Stelle öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen können vorher auf dem Rathhause eingesehen werden. (1863 Februar 19.)

4) Am 5. März d. J. Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst die Unterhaltung der städtischen Pumpen öffentlich zur Verdingung aufgesetzt werden.

Die Bedingungen sind auf dem Rathhause zur Einsicht ausgesetzt. (1863 Februar 21.)

5) Diejenigen welche zum Feuerlösch- und Rettungsdienst verpflichtet gewesen und bei ihrem Abgange den Diensthut und das Schild nicht bereits abgeliefert haben, werden aufgefordert,

diese Gegenstände an den Hauptmann ihrer betr. Abtheilung bald gefälligst abzuliefern.

6) Gefunden: 1 Muff, 1 Pelzfragen, 1 Packet Richte, 1 Haarnetz, 1 Schlüssel.

Polizeigericht.

Sitzung vom 21. Februar 1863.

Drei Gefellen, die während des Hauptgottesdienstes in einer hiesigen Herberge waren betroffen worden, wurden freigesprochen, weil nicht mit Gewißheit aus der Verhandlung hervorging, daß dieselben vom Wirth zum Weggehen aufgefordert waren, oder die Aufforderung gehört hatten.

Ein hiesiger Bürger wurde für schuldig erachtet an einem Reinigungstage die Renne vor seinen Gebäuden nicht gereinigt zu haben und in eine Geldstrafe von 10 gf. verurtheilt.

Ein Zimmermann vom Lande, beschuldigt das Trottoir der Gartenstraße beim Umhauen eines Baumes durch Späne und Abfallholz verunreinigt zu haben, hatte zwei Entlastungszeugen mitgebracht, welche die Schuld auf sich nahmen und sich sofort dem Strafantrage auf eine Geldstrafe von 10 gf. für Jeden fügten.

Eine Privatklage wegen Ehrenbeleidigung dahin gehend, daß der Beklagte den Kläger einen Heiden und Schafskopf titulirt hatte, wurde dadurch beigelegt, daß der Kläger gegen eine Ehrenklärung und Uebernahme der Kosten von Seiten des Beleidigers seinen Antrag zurücknahm.

Drei Bewohner der Amalienstraße, gegen welche die Anzeige gemacht, daß das Trottoir vor ihren Grundstücken am 22. Nov. v. J. nicht gehörig gereinigt gewesen, wurden freigesprochen. Das Gericht nahm hierbei an, daß nach hohem Schneefall nur diejenige Reinigung verlangt werden könne, welche mit den im Hause verfügbaren Kräften füglich beschafft werden könne, insbesondere daß in einem solchen Falle es nicht nöthig sei, die Reinigungskunde genau einzuhalten, auch die Freimachung des Trottoirs von Schnee in einer Breite von 2 bis 3 Fuß genüge.

Schließlich wurde ein Knecht, der nach eigenem Geständniß mit scheu gewordenen Pferden auf dem Stau übermäßig schnell gefahren hatte, freigesprochen, weil das Gericht es nicht als erwiesen betrachtete, daß derselbe das Scheuwerden verschuldet hatte.

Allerlei.

1) In letzter Zeit ist es einige Male vorgekommen, daß in Folge der von den Schornsteinfegern vorgenommenen Reinigung

der jetzt vielfach in Gebrauch gekommenen engen Schornsteine durch Ausbrennen, Feuerlärm entstanden und ein großer Theil des Publikums unnöthiger Weise gestört und beunruhigt ist.

Um nun derartigen Allarmirungen so viel wie möglich vorzubeugen, hat der Magistrat sämmtlichen Schornsteinfegermeistern bei Brüche zur Pflicht gemacht

1. von dem beabsichtigten Ausbrennen eines Schornsteins jedes Mal vorher auf dem Rathhause Anzeige zu machen und

2. zur Nachricht für die Nachbarn und Vorübergehenden aus einem nach der Straße gehenden Fenster des Hauses, in welchem ein Schornstein ausgebrannt wird, so lange diese Arbeit dauert, ein rothes Fähnchen auszustecken

und ihnen dabei eröffnet, daß von Mitte d. M. an auf die Beachtung dieser Vorschriften streng werde geachtet werden.

2) Im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind im Jahre 1862 außer den im Jahre 1861 im Hospital verbliebenen 48 Kranken, im Ganzen 920 Kranke verpflegt, nämlich: 439 Militairpersonen, (1 vom Brigadestab, 1 vom Stab der Infanterie, 86 vom ersten, 110 vom zweiten, 99 vom dritten Infanterie-Bataillon, 65 vom Artillerie-Corps, 75 vom Reiter-Regiment, 1 vom Landdragoner-Corps, 1 Wehrpflichtiger (und zwar: 2 Sergeanten, 23 Unterofficiere, 1 Hautboist, 8 Spielleute, 268 Infanteristen, 60 Kanoniere, 70 Reiter, 5 Reitknechte, 1 Landdragoner, 1 Wehrpflichtiger) und 481 Personen bürgerlichen Standes (351 männlichen und 130 weiblichen Geschlechts), davon 3 auf Kosten der Großherzoglichen Hofcasse, 14 auf Kosten des Generalfonds, 84 auf Kosten der Armencaffen, 64 auf Kosten der Gesellenkrankencaffen bisher zünftiger Gewerbe, 62 auf Kosten der allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfen, 9 auf Kosten auswärtiger Gesellenkrankencaffen, 122 auf Kosten der Dienstbotenkrankencasse, 5 auf Kosten der Warpspinnerei, 1 auf Kosten der Dienstherrschaft, 3 auf Kosten des Amts Brake, 1 auf Kosten des evangelischen Kirchenraths zu Oldenburg, und 113 auf eigene Kosten.

Von den am Ende des Jahres 1861 im Hospital verbliebenen 48 Kranken und den im Jahre 1862 aufgenommenen 920 Kranken sind 878 entlassen, 34 gestorben und 56 am Ende des Jahres 1862 im Hospital geblieben.

Die Zahl der Verpflegungstage ist 17872. Davon fallen auf das Militair 7034, auf franke bürgerlichen Standes männlichen Geschlechts 7001 und weiblichen Geschlechts 3837. Ferner fallen auf die einzelnen Monate: Januar 1887, Februar 1400, März 1755, April 1646, Mai 1567, Juni 1580, Juli 1551, August 1378, September 1027, October 1086, November 1213, December 1782.

Das Hauspersonal bestand außer dem Hospitalverwalter und dessen Familie aus 7 Personen.

3) In Erwägung der leider bei so vielen Menschen hervortretenden Eigenschaft vaterländische Gesetze und Einrichtungen den im Auslande geltenden gegenüber herabzusetzen und das Fremde auf Kosten des Heimischen zu überschätzen, ein Schicksal, welches namentlich auch unsere jetzige Gemeindeordnung in den ersten Jahren ihres Bestehens vielfach zu dulden hatte, ist es erfreulich aus der ausländischen Presse mitunter ein anerkennendes Urtheil über hiesige Verhältnisse mittheilen zu können und mag daher einer ehrenvollen Erwähnung unserer Gemeindeordnung in Nr. 2 der Deutschen Gemeindezeitung de 1862 ein Plätzchen hier gern gewährt werden:

„Wenn wir nun aber die Vorzüge der neueren österreichischen Gemeindegesetzgebung, insbesondere der preussischen gegenüber, hervorgehoben, so wollen wir dennoch auch nicht die Erwägung außer Acht lassen, daß sich ein vollständiges belobendes Urtheil erst dann abgeben lassen wird, sobald die einzelnen Landesgemeindeordnungen erlassen und von dem Papier auf das Leben übergegangen sind. Man darf leider auch im Lobe der österreichischen Staatsregierung bis jetzt nur mit mißtrauischer Vorsicht zu Werke gehen; indeß, daß es in Preußen keineswegs anders ist, hat die Erfahrung hinlänglich gezeigt!

Uebrigens würden wir auch der österreichischen Gesetzgebung zu große Ehre anthun, im Falle wir unerwähnt lassen wollten, daß in einzelnen kleineren deutschen Staaten die von uns lobend hervorgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März v. J. in ihrem größern Theile bereits längst zur Anerkennung gelangt sind. Auf Kosten dieser kleineren Staaten, von denen gewöhnlich nur wenig oder gar nichts in die größere Oeffentlichkeit dringt, wird überhaupt den Regierungen der größeren sehr oft ein völlig unverdientes Lob gespendet. Wir besitzen Gemeindeordnungen, wie z. B. die oldenburgischen, von deren Existenz in der Presse kaum je etwas verlautbart, und die doch viel eher nach Form und Inhalt als Muster für die Gesetzgebung anzuempfehlen sein dürften, als irgend ein anderes groß- oder mittelstaatliches Gesetz, insbesondere auch als die unausgesetzt aus dem Schlummer hervorgerufene preuß. Städteordnung von 1808, welche, obgleich längst von späteren Gesetzgebungen übertroffen, dennoch auch jetzt von allen Unkundigen als einziges und höchstes Strebziel für das gemeindliche Verfassungswesen noch immer gewohnheits- und traditionsmäßig angepriesen wird.“

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

